

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



**Fertigerzeugnisse aus Recyclingpapier für den
Büro- und Schulbedarf**

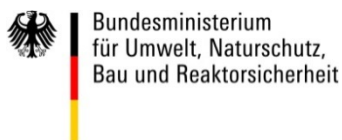
DE-UZ 14b

Vergabekriterien

Ausgabe Januar 2018

Version 1

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet "Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung" als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|----|
| 1 | Einleitung | 4 |
| 1.1 | Vorbemerkung | 4 |
| 1.2 | Hintergrund | 4 |
| 1.3 | Ziele des Umweltzeichens | 4 |
| 2 | Geltungsbereich | 5 |
| 3 | Anforderungen | 5 |
| 3.1 | Faserrohstoffeinsatz | 5 |
| 3.2 | Azofarbstoffe und Pigmente in Farbmitteln | 6 |
| 3.3 | Schwermetalle | 7 |
| 3.4 | Anforderungen an Tinten, Toner, Druckfarbe, Oberflächenveredlungsmittel, Beschichtungsstoffe und Klebstoffe | 7 |
| 3.5 | Kohlenwasserstoffe in Druckfarben | 9 |
| 3.6 | Diisobutylphthalat (DIBP) | 10 |
| 3.7 | Produkte für Kinder | 10 |
| 3.8 | Recyclingfähigkeit | 10 |
| 4 | Zeichennehmer und Beteiligte | 11 |
| 5 | Zeichenbenutzung | 11 |

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden. Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingungen erfüllt.

1.2 Hintergrund

Die Verwendung von Recyclingpapier und -karton zur Herstellung von recyclingfähigen Produkten für den Büro- und Schulbedarf trägt zur Schonung von Ressourcen, insbesondere des Ökosystems Wald, und zur Verminderung des Abfallaufkommens bei, besonders beim Einsatz von Altpapier aus haushaltsnaher und gewerblicher Erfassung für die Herstellung des Rohpapiers bzw. -kartons.

Die mit der Zellstoff- und Holzstofferzeugung unmittelbar verbundenen Umweltbelastungen werden vermieden.

Beim ökologischen Systemvergleich schneiden Papierprodukte aus Altpapier gegenüber Papierprodukten aus Primärfasern, die Holz als Faserrohstoffquelle nutzen, im Hinblick auf die Aspekte Ressourcenverbrauch, Abwasserbelastung, Wasser- und Energieverbrauch wesentlich günstiger ab - bei vergleichbaren Gebrauchseigenschaften der Produkte.

Einige Produkte dieser Vergabekriterien halten die Anforderungen an die Rezyklierbarkeit (Recyclingfähigkeit) gemäß Kriterium 3.8 derzeit noch nicht sicher ein. Die Rezyklierbarkeit hat aber für die nachfolgenden Lebenszyklen der Papierprodukte eine sehr hohe Bedeutung. Die Jury Umweltzeichen erwartet deshalb, dass die Rezyklierbarkeit der Produkte (gemäß Kriterium 3.8 dieser Vergabekriterien) während der Geltungsdauer weiterentwickelt wird. Sie plant, das derzeitige fakultative Kriterium 3.8 in der nächsten Revision in ein verpflichtendes Kriterium zu ändern.

1.3 Ziele des Umweltzeichens

Im Erklärfeld werden folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



2 Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gelten für Fertigerzeugnisse aus Recyclingpapier (zertifiziert nach DE-UZ 14a¹) und Recyclingkarton (zertifiziert nach DE-UZ 56) überwiegend für den Büro- und Schulbedarf.

Im Geltungsbereich enthalten sind somit²:

- Schulhefte
- Blöcke, Flip-Chart-Blöcke, Mal- und Zeichenblöcke
- Ringbucheinlagen
- Etiketten
- Notizklebezettel
- Tonzeichenpapiere, -karton
- Moderationskarten, Karteikarten
- Notizbücher
- Notizklötze
- unbedruckte Postkarten³
- unbedruckte Briefumschläge, Versandtaschen⁴
- Rechnungssätze, Formularbücher
- Wertmarken
- Schreibtischunterlagen
- Malbücher
- Bürokalender⁵
- Geschenkpapier

3 Anforderungen

3.1 Faserrohstoffeinsatz

Die verwendeten Papiere müssen nach DE-UZ 14a, die verwendeten Kartons nach DE-UZ 56 zertifiziert sein. Demnach müssen alle Papierfasern der Produkte gemäß Abschnitt 2 zu 100% aus Altpapier gewonnen worden sein. Für die Fertigerzeugnisse gemäß Abschnitt 2 ist eine Toleranz von 5% anderer Materialien wie Kunststoff, Metall, etc. zulässig bezogen auf die Gesamtmasse des Produktes.

Altpapier ist der Oberbegriff für Papiere und Pappen, die nach Gebrauch oder Verarbeitung erfassbar anfallen. Die Spezifikation der Altpapiersorten ist DIN EN 643⁶ zu entnehmen.

Nachweis

Die verwendeten Recyclingpapiere bzw. Recyclingkartons, dessen Hersteller und die jeweiligen Vertragsnummern sind in Anlage 1 zu nennen. Der Antragsteller legt ein Produktmuster als Anlage 2 vor.

¹ Bisher RAL-UZ 14.

² Die Zulassung weiterer Produkte ist auf Antrag in Rücksprache zwischen RAL und UBA möglich.

³ Mit Ausnahme Blauer Engel-Logo und Handling-Informationen: Bestellnummer, Hilfslinie für Adresse, kleines Firmenlogo.

⁴ Mit Ausnahme Blauer Engel-Logo und Handling-Informationen: Bestellnummer, Hilfslinie für Adresse, kleines Firmenlogo.

⁵ Dekorative Kalender, wie z. B. Bild-, Kunst- und Fotokalender, fallen in den Geltungsbereich der RAL-UZ 195 für Druckerzeugnisse.

⁶ Jeweils gültige Fassung.

3.2 Azofarbstoffe und Pigmente in Farbmitteln

Als Farbmittel dürfen keine Azofarbstoffe oder Pigmente eingesetzt werden, die eines der in der Richtlinie 2002/61/EWG⁷ oder in der TRGS 614⁸ genannten Amine abspalten können.

| Stoffname | CAS-Nr. |
|--|----------|
| Biphenyl-4-ylamin / 4-Aminobiphenyl / Xenylamin | 92-67-1 |
| Benzidin | 92-87-5 |
| 4-Chlor-o-toluidin | 95-69-2 |
| 2-Naphthylamin | 91-59-8 |
| o-Aminoazotoluol / 4-Amino-2',3-dimethylazobenzol / 4-o-Tolylazo-o-toluidin | 97-56-3 |
| 5-Nitro-o-toluidin | 99-55-8 |
| 4-Chloranilin | 106-47-8 |
| 4-Methoxy-m-phenylendiamin | 615-05-4 |
| 4,4'-Methyldianilin / 4,4'-Diaminodiphenylmethan | 101-77-9 |
| 3,3'-Dichlorbenzidin / 3,3'-Dichlorbiphenyl-4,4'-ylendiamin | 91-94-1 |
| 3,3'-Dimethoxybenzidin / o-Dianisidin | 119-90-4 |
| 3,3'-Dimethylbenzidin / 4,4'-Bi-o-Toluidin | 119-93-7 |
| 4,4'-Methylendi-o-toluidin | 838-88-0 |
| 6-Methoxy-m-toluidin / p-Cresidin | 120-71-8 |
| 4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin) / 2,2'-Dichlor-4,4'-methyldianilin | 101-14-4 |
| 4,4'-Oxydianilin | 101-80-4 |
| 4,4'-Thiodianilin | 139-65-1 |
| o-Toluidin 2-Aminotoluol | 95-53-4 |
| 4-Methyl-m-phenylendiamin | 95-80-7 |
| 2,4,5-Trimethylanilin | 137-17-7 |
| o-Anisidin / 2-Methoxyanilin | 90-04-0 |
| 4-Amino-azobenzol | 60-09-3 |
| 4-Amino-3-fluorphenol * | 399-95-1 |
| 6-Amino-2-ethoxynaphthalin * | - |
| * Azofarbstoffe, die dieses Amin abspalten sind nicht bekannt. Auf den analytischen Nachweis kann verzichtet werden. | |

⁷ Richtlinie 2002/61/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 zur 19. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Azofarbstoffe)

⁸ <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-614.html>

Nachweis

Der Antragsteller weist die Einhaltung der Anforderung durch Vorlage von Erklärungen der Lieferanten von chemischen Additiven gemäß Anlage 4 nach. Die Erklärungen müssen vom Leiter der Produktentwicklung des jeweiligen Unternehmens oder einer vergleichbaren technischen Abteilung unterschrieben sein. Zusätzlich sind die relevanten Sicherheitsdatenblätter gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) in digitaler Form (nicht als e-Mail-Anhang) bereitzustellen (Anlage 3). Die Sicherheitsdatenblätter dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

3.3 Schwermetalle

Bei Tinten, Tonern, Druckfarben und Lacken dürfen als konstitutionelle Bestandteile (Farbstoffe, Pigmente, Sikkative) die folgenden Schwermetallverbindungen nicht eingesetzt werden: Blei-, Cadmium-, Chrom VI-, Kobalt-, Quecksilber-, Nickel-, Kupferverbindungen mit Ausnahme von Kupferphthalocyanin.

Nachweis

Der Antragsteller weist die Einhaltung der Anforderung durch Vorlage von Erklärungen der Lieferanten von chemischen Additiven gemäß Anlage 4 nach. Die Erklärungen müssen vom Leiter der Produktentwicklung des jeweiligen Unternehmens oder einer vergleichbaren technischen Abteilung unterschrieben sein. Zusätzlich sind die relevanten Sicherheitsdatenblätter gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) in digitaler Form (nicht als e-Mail-Anhang) bereitzustellen (Anlage 3). Die Sicherheitsdatenblätter dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

3.4 Anforderungen an Tinten, Toner, Druckfarbe, Oberflächenveredlungsmittel, Beschichtungsstoffe und Klebstoffe

Für Tinten, Toner, Druckfarben, Oberflächenveredlungsmittel, Beschichtungsstoffe und Klebstoffe gilt das Minimierungsgebot. Sie sollen nur in den Mengen eingesetzt werden, die zur Erfüllung bestimmter Funktionen erforderlich sind. Lacke dürfen nur zum Schutz auf Umschlägen/Deckblättern von Schulheften oder Kalender-, Mal- bzw. Notizbüchern eingesetzt werden⁹. Es dürfen keine Tinten, Toner, Druckfarben, Oberflächenveredlungsmittel, Beschichtungsstoffe und Klebstoffe eingesetzt werden, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008¹⁰ mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen gekennzeichnet sind oder die die Kriterien für eine solche Kennzeichnung erfüllen¹¹ oder die entsprechend der jeweils gültigen Fassung der TRGS 905¹² als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind. Die Anforderung bezieht sich auf die Kennzeichnung des Stoffes oder Gemisches, nicht auf die darin enthaltenen Einzelsubstanzen.

⁹ Folierungen aller Art sind ausgeschlossen.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung).

¹¹ Die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Anhang VI, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS-Verordnung). Tabelle 3.1 nennt die Einstufungen und Kennzeichnungen unter Verwendung von H-Sätzen, Die GHS-Verordnung findet sich beispielsweise unter: <http://www.reach-info.de/ghs>.

¹² Richtlinie 67/548/EWG, Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, siehe: http://www.baua.de/nn_16812/de/Themen-von_-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-905.pdf

| EG-Verordnung 1272/2008 (CLP- Verordnung) | Wortlaut |
|--|--|
| Toxische Stoffe | |
| H300 | Lebensgefahr bei Verschlucken. |
| H301 | Giftig bei Verschlucken. |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H310 | Lebensgefahr bei Hautkontakt. |
| H311 | Giftig bei Hautkontakt. |
| H330 | Lebensgefahr bei Einatmen. |
| H331 | Giftig bei Einatmen. |
| Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe | |
| H340 | Kann genetische Defekte verursachen. |
| H341 | Kann vermutlich genetische Defekte verursachen. |
| H350 | Kann Krebs erzeugen. |
| H350i | Kann beim Einatmen Krebs erzeugen. |
| H351 | Kann vermutlich Krebs erzeugen. |
| H360F | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. |
| H360D | Kann das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H360FD | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H360Fd | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H360Df | Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. |
| H361f | Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. |
| H361d | Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H361fd | Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. |
| Weitere potenzielle Gefährdungen | |
| H362 | Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen. |
| H370 | Schädigt die Organe. |
| H371 | Kann die Organe schädigen. |
| H372 | Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| H373 | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| H410 | Giftig für Wasserorganismen. |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

| EG-Verordnung 1272/2008 (CLP- Verordnung) | Wortlaut |
|--|--|
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
| H413 | Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung. |
| EUH059 | Die Ozonschicht schädigend. |
| EUH029 | Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. |
| EUH031 | Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. |
| EUH032 | Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase. |
| EUH070 | Giftig bei Berührung mit den Augen. |

Nachweis

Der Antragsteller weist die Einhaltung der Anforderung durch Vorlage von Erklärungen der Lieferanten von chemischen Additiven gemäß Anlage 4 nach. Die Erklärungen müssen vom Leiter der Produktentwicklung des jeweiligen Unternehmens oder einer vergleichbaren technischen Abteilung unterschrieben sein. Zusätzlich sind die relevanten Sicherheitsdatenblätter gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) in digitaler Form (nicht als e-Mail-Anhang) bereitzustellen (Anlage 3). Die Sicherheitsdatenblätter dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

3.5 Kohlenwasserstoffe in Druckfarben

Zur Vermeidung gesundheitsschädlicher Verunreinigungen bei der Wiederverwendung der Papierfasern dürfen zur Bedruckung von Produkten gemäß Abschnitt 2:

- von den aliphatischen Kohlenwasserstoffen nur Stoffe der Kettenlänge C10 bis C20 eingesetzt werden. Zusätzlich dürfen die folgenden hochmolekularen Verbindungen ohne Löseigenschaften eingesetzt werden, wenn sie eine Kohlenstoffzahl größer C30 aufweisen und der Anteil mit Kohlenstoffzahl C20 bis C30 max. 1,5% beträgt: mikrokristalline Wachse, Vaseline, Polyolefin-, Paraffin- oder Fischer-Tropsch-Wachse.
- nur Druckfarben eingesetzt werden, in denen als konstitutionelle Bestandteile weniger als 1 Gew.-% aromatische Kohlenwasserstoffe aus Mineralöl verwendet werden. Darüber hinaus gilt für die durch die EU-Verordnung Nr. 1272/2013 geregelten PAK der dort festgelegte Grenzwert. Diese Anforderung gilt ebenso, wenn die Papiere farbig gestaltet oder durchgefärbt werden.

Nachweis

Der Antragsteller weist die Einhaltung der Anforderung durch Vorlage von Erklärungen der Lieferanten von chemischen Additiven gemäß Anlage 4 nach. Die Erklärungen müssen vom Leiter der Produktentwicklung des jeweiligen Unternehmens oder einer vergleichbaren technischen Abteilung unterschrieben sein. Zusätzlich sind die relevanten Sicherheitsdatenblätter gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) in digitaler Form (nicht als e-Mail-Anhang) bereitzustellen (Anlage 3). Die Sicherheitsdatenblätter dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

3.6 Diisobutylphthalat (DIBP)

Es dürfen keine DIBP-haltigen Klebstoffe für die Herstellung von Erzeugnissen nach Abschnitt 2 eingesetzt werden.

Nachweis

Der Antragsteller weist die Einhaltung der Anforderung durch Vorlage von Erklärungen der Lieferanten von chemischen Additiven gemäß Anlage 4 nach. Die Erklärungen müssen vom Leiter der Produktentwicklung des jeweiligen Unternehmens oder einer vergleichbaren technischen Abteilung unterschrieben sein. Zusätzlich sind die relevanten Sicherheitsdatenblätter gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) in digitaler Form (nicht als e-Mail-Anhang) bereitzustellen (Anlage 3). Die Sicherheitsdatenblätter dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

3.7 Produkte für Kinder

Produkte nach Abschnitt 2, die in erster Linie für Kinder hergestellt werden, müssen zusätzlich die Anforderungen der DIN EN 71-3 "Sicherheit von Spielzeug" erfüllen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in der Anlage 1 zum Vertrag.

3.8 Recyclingfähigkeit

Das hergestellte Fertigerzeugnis¹³ soll deinkbar und gegebenenfalls vorhandene Klebstoffapplikationen sollen abtrennbar sein. Das Produkt soll den Rezyklierbarkeitsanforderungen des Europäischen Altpapierrates (European Paper Recycling Council EPRC) genügen.

Die zugrunde liegenden Prüfmethode sind die INGEDE-Methoden 11¹⁴ und 12¹⁵ zur Bewertung zur Rezyklierbarkeit von Druckerzeugnissen:

- Prüfung der Deinkbarkeit (Stand Juli 2018)
- Prüfung von Klebstoffapplikationen (Stand Januar 2013).

Die Bewertungen der Rezyklierbarkeit erfolgen gemäß den Vorgaben des EPRC mit den Bewertungsschemata (Scorecards) für die Deinkbarkeit¹⁶ bzw. die Entfernbarekeit von Klebstoffapplikationen¹⁷.

Von der Prüfung nach INGEDE 12 ausgenommen sind redispergierbare Klebstoffe.

Abweichend davon müssen Klebeetiketten, die dafür vorgesehen sind, in Druckereien bedruckt zu werden, die Entfernbarekeit der Klebstoffe nach INGEDE Methode 12 nachweisen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen Anlage 1 zum Vertrag. Zusätzlich weist er die Einhaltung der Anforderung mit einem Prüfgutachten eines unabhängigen Prüf-

¹³ Gilt nicht für Pappe und Kraftpapier, die aus krafthaltigem ungebleichtem Altpapier der Sortengruppen 4 und 5 nach DIN EN 643 hergestellt worden sind.

¹⁴ <http://www.ingede.com/ingindx/methods/ingede-method-11-2018.pdf>

¹⁵ <http://www.ingede.com/ingindx/methods/ingede-method-12-2013.pdf>

¹⁶ <http://www.paperforrecycling.eu/download/178/>

¹⁷ <http://www.paperforrecycling.eu/download/633/>

institutes zur Deinkbarkeit (Anlage 5) und Abtrennbarkeit von Klebstoffpartikeln (Anlage 6) nach, in dem die Einhaltung der Anforderung vom Prüfinstitut bestätigt wird.

Der Nachweis, dass der Klebstoff wasserbasiert und redispergierbar ist, ist durch eine Erklärung des Klebstoffherstellers zu erbringen (Anlage 4).

Weitere Informationen zu Deinkbarkeit und Entfernbarekeit der Klebstoffe finden Sie in Anhang 1 zu den Vergabekriterien DE-UZ 195¹⁸.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Hersteller von Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2020.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2020 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das kennzeichnungsrechtige Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d.h. die Vertriebsorganisation.

© 2018 RAL gGmbH, Bonn

¹⁸ https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/raluz_uz/UZ-195.zip